

## **Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)**

zwecks

### **Umsetzung der §§ 15 bis 18 ÖPNVG**

i.d.F. vom 11.Oktober 2017

### **(ZRF-Ausgleichssatzung)**

#### **Präambel**

Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird die Finanzierungspraxis im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1.Januar 2018 novelliert und eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a PBefG geschaffen.

Aufgrund dessen erhalten die Stadt- und Landkreise ab 1.Januar 2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Abs.1 ÖPNVG jährlich anteilige Mittelzuweisungen zwecks Finanzierung dieser Aufgaben, wobei die Aufgabenträger gem. §16 Abs.1 Satz 2 ÖPNVG eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 v. H. gegenüber dem Erwachsenentarif sicherzustellen haben. Gemäß § 17 ÖPNVG sind die Aufgabenträger eines Verbundraums zudem verpflichtet, eine einheitliche Rabattierung für den Ausbildungsverkehr in diesem Verbundraum sicherzustellen. Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifregelung in Form von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 erlassen oder im Fall einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 (internen Betreiber) gemäß § 16 Abs. 4 ÖPNVG über das Instrument des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sichergestellt werden.

Diese Satzung sichert die gemeinsamen Belange im Verbandsgebiet unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben- und Finanzverantwortung der drei Verbandsmitglieder als ÖPNV-Aufgabenträger und berücksichtigt so die unterschiedliche organisatorische Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet, dem Verbundraum der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. § 42 bzw. soweit Schülerverkehre betroffen sind, § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Verbandsgebiet des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr). Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG einschließlich etwaiger Schienenersatzverkehre.
- (2) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (§ 16 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG) sowie in den Tarifbestimmungen der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) genannten Personen.
- (3) Aufgabenträger gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG sind im Sinne dieser Satzung die Verbandsmitglieder des ZRF.
- (4) Die Befugnis eines jeden Aufgabenträgers, Verkehre aufgrund eines Vergabeverfahrens zu beauftragen, wird durch diese Satzung nicht berührt, d.h. weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- (5) Soweit Aufgabenträger Verkehrsleistungen an eigene Verkehrsunternehmen in Form einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 (interner Betreiber) vergeben und die Tarifvorgabe zufolge § 2 dieser Satzung in der Vergabe im Rahmen des Dienstleistungsauftrags sichergestellt wird, finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung. In eine derartige Direktvergabe können auch Verkehre integriert werden, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren; § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

## **§ 2**

### **Verbundtarif/ Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Innerhalb des Verbandsgebiets dürfen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Abs. 1 nur zum Tarif der RVF(Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Dessen Ausgestaltung und Fortschreibung haben unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestrabattierung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG, vor 2021 unter Fortschreibung der Rabattierung des RVF-Tarifstands vom 1.Januar 2018, als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung sowie der Vereinbarung zwischen ZRF, die RVF, und den an dieser beteiligten Unternehmen über die Grundlagen der Zusammenarbeit und die Gewährung von Zuschüssen (Grundlagen- und Zuschussvertrag - GZV -) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die RVF stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbandsgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

## **§ 3**

### **Ausgleich**

- (1) Aufgrund der Finanzaufweisungen des Landes nach § 15 ÖPNVG gewähren die Aufgabenträger den Verkehrsunternehmen zwecks Förderung des ÖPNV auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 je Kalenderjahr einen Ausgleich nicht gedeckter Kosten oder Verluste, die durch die Tarifvorgaben gem. § 2 Abs. 2 1.Halbsatz entstehen (Ausgleichsleistung).
- (2) Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung besteht ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Aufgabenträger nach Maßgabe von Absatz 3. Für Verkehre, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren (ein-, durch- oder ausbrechende Verkehre) sowie Verkehre in gemeinsamer Verantwortung mehrerer Aufgabenträger gilt dieses nach Maßgabe der ANLAGE A zu dieser Satzung.
- (3) Die Gesamtsumme der je Aufgabenträger jährlich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel ist auf die nach § 15 ÖPNVG hierfür zugewiesenen Beträge - abzüglich etwaiger Beträge gem. § 15 Abs. 5 ÖPNVG - begrenzt. Soweit die Summe der nach § 4 zu ermittelnden Ausgleichsbeträge die Gesamtverteilungssumme nach Abs. 3 übersteigt, ist der jeweilige Aufgabenträger berechtigt, Einzelansprüche von

Unternehmen jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche zu kürzen.

#### **§ 4 Höhe des Ausgleichs**

- (1) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben, bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers; ANLAGE A zu dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Grundlage der Berechnung des Ausgleichsbetrags bildet die Zahl der dem einzelnen Unternehmen bzw. der einzelnen Linie oder dem Linienbündel nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmevertrags der RVF je Kalenderjahr/ Förderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs. Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber eines Verkehrsangebots bzw. einer Linie oder eines Linienbündels, so ist bei der Zuschreibung der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Soweit eine Zuweisung der RVF nur vorläufig erfolgt, wird im Rahmen der Endabrechnung die Zahl der durch den Verbund am 15. April des auf das Förderjahr folgenden Jahres zugewiesenen Zeitkarten berücksichtigt.
- (3) Der seitens des unter Beachtung von § 3 Abs.2 Satz 2 zuständigen Aufgabenträgers gewährte Ausgleichsbetrag ist wie folgt zu berechnen, wobei der jeweilige der Tarifstand am 1. Januar eines Kalenderjahres maßgebend ist:  
Zahl der nach Absatz 2 zugewiesenen Zeitkarten multipliziert mit dem Ausgleichssatz und dem Elastizitätsfaktor.  
Der Ausgleichssatz für ein Kalenderjahr ergibt sich dabei nach folgender Formel:  
 $0,5 (TU 1 + TU 2)$ .  
Dabei meint:
- TU 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufstarif einer RegioKarte Schüler und einer RegioKarte Basis (Erwachsener),
  - TU 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufstarif eines SchülerAbo und einer RegioKarte Abo (Erwachsener).
- Der Elastizitätsfaktor für das Verbundgebiet berücksichtigt den regional-spezifischen finanziellen Nettoeffekt für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007. Er wird auf 0,7 festgesetzt.

- (4) Soweit aufgrund nicht vorhersehbarer, durch die Verkehrsunternehmen nicht zu vertretender Umstände in einem Kalenderjahr/Förderjahr die Zahl der nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags des RVF den Verkehrsunternehmen zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs erheblich geringer ausfällt als im Vorjahr, erfolgt die Berechnung des Ausgleichsbetrags aufgrund der Anzahl der Zeitkarten aus dem letzten Jahr vor Eintritt des Ereignisses.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen gelten die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, die für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachfolgend genannten Bestimmungen.
- (2) Die Gewährung eines Ausgleichsbetrags setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Aufgabenträger können dazu die Verwendung von Vordrucken vorschreiben. Antragsteller kann nur dasjenige Verkehrsunternehmen sein, dem der Ausgleichsanspruch zusteht.
- (3) Unternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung beantragen, sind dazu verpflichtet, alle von den Aufgabenträgern als erforderlich erachteten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsanspruchs und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der von den Aufgabenträgern gesetzten Fristen vorzulegen. Dies gilt auch für die im Verfahren von den Aufgabenträgern als erforderlich erachteten Daten, sofern das Land im Rahmen einer Neuordnung der Ausgleichsleistungen die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten abhängig macht. Geminderte oder ausfallende Zuschussmittel gehen zu Lasten des Verkehrsunternehmens, welches die Daten nicht zeitgerecht bzw. vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- (4) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung erhalten, müssen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs.1 VO (EG) Nr.1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

- (5) Die Verkehrsunternehmen erhalten Abschlagszahlungen auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu erwartenden Ausgleichsleistungen durch den für das Verkehrsangebot zuständigen Aufgabenträger. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich an der im Vorjahr gewährten Ausgleichssumme. Bei Neuverkehren tritt an die Stelle der Vorjahressumme eine geschätzte Summe des Ausgleichsbetrags. Die Auszahlung des Abschlagsbetrags durch den Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen erfolgt spätestens ein Monat nach der Zuweisung des Landes an den Aufgabenträger (§15 Abs. 6 ÖPNVG).
- (6) Die Endabrechnung erfolgt jeweils in dem auf das Förderjahr folgenden Jahr. Die hierzu erforderlichen Unterlagen und Angaben sind durch das Unternehmen spätestens bis zum 15. April des auf das Förderjahr folgenden Jahres vorzulegen.

## **§ 6**

### **Ausschluss einer Überkompensation**

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Satzung enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein Testat vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. Mit Zustimmung des jeweils für das Verkehrsangebot zuständigen Aufgabenträgers kann das Testat anstatt von einem Wirtschaftsprüfer auch von einer anderen geeigneten Person oder Stelle, z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter u. ä., abgegeben werden.
- (3) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Satzung vorzulegen.
- (4) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen.

**§ 7**  
**Pflicht zur Rückerstattung**

Jedwede aufgrund der §§ 3 – 6 etwaig zu viel ausgezahlten Beträge sind auf Anforderung unverzüglich zurückzuerstatten.

**§ 8**  
**Übergangsregelung**

Soweit mit Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des ÖPNVG i.S. § 1 Abs. 1 dieser Satzung bestehende Verkehrsleistungen betreiben, eine Übergangsregelung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen i.S. § 3 dieser Satzung entsprechend der ANLAGE B zu dieser Satzung vereinbart wird, gehen deren Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 16. Dezember 2020 tritt Wirkung für die Berechnung des Ausgleichsbetrags für die Förderjahre ab 2020 in Kraft.

79098 Freiburg, den 16. Dezember 2020

gez. Dorothea Störr-Ritter

Landrätin

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

gez. Hanno Hurth

Landrat

Landkreis Emmendingen

gez. Martin W. W. Horn

Oberbürgermeister

Stadt Freiburg